

## **Satzung**

### **des Naumburger Sportverein 1951 e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der am 20. Juli 1990 in Naumburg gegründete Eisenbahnersportverein führte den Namen „Eisenbahnersportverein Naumburg e.V.“ und wird umbenannt in Naumburger Sportverein 1951 e.V.; abgekürzt „NSV 1951 e.V.“. Der Verein tritt die Rechtsnachfolge der im August 1951 gegründeten Betriebssportgemeinschaft BSG Lokomotive an. Der Verein hat seinen Sitz in Naumburg und ist an das Vereinsregister unter der Nr. 53 beim Amtsgericht Naumburg eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt und der zuständigen Verbände.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der NSV 1951 e.V. ist ein unabhängiger demokratischer Verein, der die Pflege, die Förderung und die Beaufsichtigung sowie der Vertretung des Sports der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder bezweckt.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Entwicklung und Förderung,
  - b) Vertretung in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen auf Kreisebene und höher,
  - c) Förderung der Jugendarbeit.
- (3) Der NSV 1951 e.V. ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der NSV 1951 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn, etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und
  - b) Ehrenmitgliedern
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind:
  - a) Studenten und Auszubildende,
  - b) Wehrpflichtige und zum Zivildienst einberufene Dienstpflichtige (§ 19 Zivildienstgesetz),
  - c) Schüler, Jugend- und Juniorenmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
  - d) Gastmitglieder, die in der gleichen Sportart einem anderen Verein angehören.
- (3) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, aber auch juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (4) Um Mitglied im Verein zu werden, muss ein Antrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand über die Abteilungen eingereicht werden.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (6) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Mit seinem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (7) Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung festgelegte Aufnahmegebühr fällig.
- (8) Jedes neue Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und kann auf Wunsch, Einsicht in die Satzung nehmen.
- (9) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 10.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben - mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahre - das aktive und passive Wahlrecht sowie gleiches Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.
- (3) Die außerordentlichen aktiven Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte oder befreite Beitragszahlung.
- (4) Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interesse des Vereins nach Kräften zu unterstützen
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Dies gilt insbesondere auf den Spielplätzen. Die Platz- und Spielordnung ist einzuhalten.
- (3) Sämtliche Mitglieder - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 7).
- (4) Die Pflichten der Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 8.
- (5) Verletzt ein Mitglied seine Pflichten so kann es durch den Vorstand mit der folgenden Maßnahme belegt werden:
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) angemessene Geldstrafe
  - d) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins (bis zu einem Jahr).
- (6) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 5, 7 und 8.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Kalendertag des Monats, in dem das Mitglied dem Verein beitrifft.
- (2) Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben einen Halbjahresbeitrag zu zahlen.
- (3) Die Beiträge sind Halbjahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit alljährlich auf der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (4) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden nach 30 Tagen gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung werden die Mitglieder nach § 9 ausgeschlossen.
- (5) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages stunden; in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 8 Umlagen und Sondergebühren**

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen; diese kann jedoch nicht auf ein einzelnes Mitglied beschränkt werden.

## **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt
  - b) durch Tod
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen erfolgen.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen, erfolgen.
- (4) Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
  - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins;
  - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
  - d) Nichtzahlung des Beitrages nach erfolgter Mahnung (§ 7 Abs. 4).
- (5) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem Mitglied sind mindestens sieben Tage vor der angesetzten Sitzung die Ausschließungsgründe schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (7) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung vom dem Ehrenausschuss zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (8) Bestätigt der Ehrenausschuss den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

## **§ 10 Ehrungen**

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein können verliehen werden:
- a) die Vereinsnadel in Bronze, Silber und Gold,
  - b) der Ehrenbrief,
  - c) die Ehrenmitgliedschaft,
  - d) das Amt des Ehrenvorsitzenden.
- (2) Die Bedingungen für die Verleihung der Ehrungen nach Abs. 1 werden in einer Ehrenordnung festgelegt.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Geschäftsführende Vorstand und
- d) der Ehrenausschuss.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts und des Berichts des Kassenprüfers, Entlastung des Vorstands
  - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedbeitrags,
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - e) Änderung der Satzung einschließlich der Gründung neuer Abteilungen,
  - f) Auflösung des Vereins,
  - g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,
  - h) Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung \*JHV\*) findet in jedem ersten Quartal eines Jahres statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht bei der ordentlichen Versammlung und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung in schriftlicher Form (brieflich).  
Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (4) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung, der Ort und der Zeitpunkt mitzuteilen. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Verlesen des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - b) Bericht des Vorstandes,
  - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,

- d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - g) Bestätigung der in den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.  
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Anträge können gestellt werden:
- a) von den Mitgliedern,
  - b) vom Vorstand,
  - c) von den Ausschüssen und
  - d) von den Abteilungen.
- (8) Über Anträge, die nicht bereits in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit gejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeit in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann als Dringlichkeit nur einstimmig beschlossen werden.
- (9) Geheime Abstimmung erfolgen nur, wenn mindestens ein Zehntel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es:
- a) der Vorstand beschließt,
  - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben.
- (2) *Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vorher einberufen. Die Einberufung muss den Ort, den Zeitpunkt und die Tagesordnung enthalten.*
- (3) *Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 12 entsprechend.*

### **§ 14 Niederschriften über Organsitzungen**

- (1) Über alle Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen Ort und Zeit der Sitzung, die Anwesenheitsliste, die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (2) Die Niederschriften sind vom Leiter der Veranstaltung zu unterzeichnen und der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 15 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- o dem/der 1. Vorsitzenden
  - o dem/der 2. Vorsitzenden
  - o dem/der Kassenwart/-in
  - o dem/der Hauptspartwart/-in
  - o dem/der Protokollführer/-in
  - o dem/der Jugendleiter/-in
  - o dem/der Frauenwart/-in
  - o dem/der Leiter/-in Öffentlichkeitsarbeit
  - o dem/der Sozialwart/-in
- (2) Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im

Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

- (3) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zuvor alle Vorstandsmitglieder geladen werden.
- (5) Der Vorstand beschließt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (6) Zur Rechtsverbindlichkeit von Erklärungen sind die Unterschriften des 1. und 2. Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung, die eines Vorstandsmitgliedes nach der in Abs. 1 aufgeführten Reihenfolge, erforderlich.
- (7) Rechtshandlungen und Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 5.000 Euro verpflichten, sind unter dem Namen des Vereins vom 1. und 2. Vorsitzenden sowie von mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle dem Verein verpflichtende Erklärungen die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (9) Ein Mitglied kann keine zwei Ämter des Vorstandes bekleiden.
- (10) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (11) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) die Bewilligung von Ausgaben,
  - c) die Aufnahme, den Ausschluss und die Maßregelung von Mitgliedern.
  - d) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichtes.
- (12) Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, und der/die Leiter/-in für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.

## **§ 16 Einsetzen von Ausschüssen**

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf eines Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen. Sie beraten den Vorstand in finanziellen, wirtschaftlichen, sportlichen und vereinsgesellschaftlichen Fragen. Die Ausschüsse haben das Recht selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten.

## **§ 17 Ehrenausschuss**

- (1) Von der ordentlichen Mitgliederversammlung wird ein Ehrenausschuss gewählt.
- (2) Der Ehrenausschuss besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.
- (3) Der Ehrenausschuss wählt sich seinen Vorsitzenden und Schriftführer. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- (4) Vorstandsmitglieder können nicht dem Ehrenausschuss angehören.
- (5) Ein Mitglied kann bei einer Sache nicht mitwirken, in die es selbst verwickelt ist.
- (6) Der Ehrenausschuss entscheidet in allen Berufungsfällen und Einsprüchen sowie in allen Ehrenangelegenheiten des Vereins.

## **§ 18 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder sie werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- (2) Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/-in und - soweit erforderlich - durch seine/seinen Stellvertreter/-in, dem/der Jugendwart/-in und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
- (3) Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und /oder Aussprachethemen zu zuleiten. Über die Abteilungssitzung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.

## **§ 19 Wahlen**

- (1) *Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/die 1. und 2. Vorsitzende dürfen nicht der gleichen Abteilung angehören.*
- (2) Der/die Abteilungsleiter/-in und der/die Kassenprüfer/-in werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 20 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr mindestens zwei Kassenprüfer. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Kassenprüfer müssen einmal im Geschäftsjahr die Kassenbücher, Belege und die Kasse prüfen.
- (4) Werden bei den Prüfungen Unregelmäßigkeiten festgestellt, so müssen die Kassenprüfer den Vorsitzenden informieren und eine Beratung des Vorstandes bis zur Klärung fordern und ggf. eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- (5) Die Kassenprüfer müssen der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenführung sowie Empfehlungen und Hinweise geben. Abhängig von den Prüfungsergebnissen ist die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

## **§ 21 Haftpflicht**

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den genutzten Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

- (1) *Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.*
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch Briefe an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Der § 12 der Satzung ist zu beachten.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 49 des BGB.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt.
- (6) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Amtsgericht Naumburg anzumelden.

## **§ 23 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung wurde am 31.08.2002 auf der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die bisherige Fassung der Satzung des ESV Naumburg e.V. vom 14.2.1995 ist mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ungültig.